

STORNOKOSTEN FÜR EINE URLAUBSREISE SIND VOM SCHÄDIGER ZU ERSTATTEN; FRUSTRIERTE AUFWENDUNGEN; HUNDETRANSPORT

StVG § 7

1. Kann nach einem Verkehrsunfall kein passender Mietwagen für den Transport des Familienhundes (Berner Sennenhund) gefunden werden, so sind die Stornogebühren für den geplanten Urlaub vom Schädiger zu ersetzen.

2. Es handelt sich dabei nicht um eine „frustrierte Aufwendung“.

AG Dillenburg, Urt. v. 5.8.2021 – 50 C 74/21 (13)

Entscheidungsgründe: Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Dessen Einstandspflicht ist unstreitig.

Die Klägerin kann von der Beklagten den geltend gemachten restlichen Schadensersatz nach § 115 VVG in Verbindung mit 7 Abs. 1 StVG. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

1. Die Auffassung der Beklagten, es sei lediglich ein Nutzungsersatz für die Dauer von 13 statt der geltend gemachten 17 Tage zu leisten, geht fehl.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH stellt auch der vorübergehende Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs einen ersatzfähigen Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB dar, wenn der Geschädigte sich für die Zeit des Nutzungsausfalls keinen Ersatzwagen beschafft hat (stRspr, vgl. BGHZ 40, 345 [347 ff.] = NJW 1964, 542; BGHZ 56, 214 [215] = NJW 1971, 1692; BGH, NJW-RR 2008, 1198; NJW 2009, 1663 = DS 2009, 270 = NZV 2009, 334; NJW 2010, 2426 = NZV 2010, 500 = VersR 2010, 1463 jew. m.w.N.). Dieser Nutzungsausfall ist nicht notwendiger Teil des am Kfz in Natur eingetretenen Schadens. Es handelt sich vielmehr um einen typischen, aber nicht notwendigen Folgeschaden, der weder überhaupt noch seiner Höhe nach von Anfang an fixiert ist. Er setzt neben dem Verlust der Gebrauchsmöglichkeit voraus, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis zur Nutzung des Fahrzeugs willens und fähig gewesen wäre (Nutzungswille und hypothetische Gebrauchsmöglichkeit; stRspr; vgl. BGH, NJW 2008, 915 = DS 2008, 98 = NZV 2008, 137 = VersR 2008, 370; NJW 2010, 2426 = NZV 2010, 500 = VersR 2010, 1463 jew. m.w.N.), und besteht für die erforderliche Ausfallzeit, das heißt für die notwendige Reparatur beziehungsweise Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (BGH, NJW 2013, 1151 = DS 2013, 148 = NZV 2013, 229 = VersR 2013, 471).

Nach diesen Grundsätzen steht der Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die erforderliche Reparaturzeit zu. Allerdings ist anerkannt, dass die erforderliche Ausfallzeit entscheidend durch die Art der vom Geschädigten gewählten Schadensabrechnung beeinflusst wird. Rechnet der Geschädigte seinen Schaden fiktiv ab, kommt es maßgeblich auf die objektiv erforderliche Dauer an (vgl. BGH, NJW 2003, 3480 = DS 2004, 19 = NZV 2003, 569; Kammer, NJW-RR 2015, 1437 = NZV 2015, 547 m.w.N.). Rechnet der Unfallgeschädigte – wie hier der Fall – seinen Schaden demgegenüber konkret ab, ist Nutzungsausfall grundsätzlich für die gesamte erforderliche Ausfallzeit zu leisten, das heißt für die im konkreten Fall notwendige Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit. Auch konkret eingetretene Verzögerungen, wie sie etwa durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstanden sind, muss der Schädiger jedenfalls im üblichen zeitlichen Rahmen hinnehmen (vgl. Kammer, NJW-RR 2017, 355 für Mietwagenkosten). Dieser Rahmen ist vorliegend bei einem Schaden in Höhe von fast 7.000,00 EUR mit insgesamt 17 Tagen nicht als überdurchschnittlich zu bewerten. Die Klägerin kann daher auch für weitere 4 Tage Nutzungsausfall verlangen.

2. Auch kann die Klägerin die Kosten, die im Zusammenhang mit der Stornierung ihrer Urlaubsreise von der Beklagten ersetzt verlangen. Es handelt sich bei den vorliegenden „Stornokosten“ in Höhe von EUR 250,00 auch um einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB. Der Auffassung der Beklagten,

es handele sich um – nicht als materiellen Schaden ersatzfähige – „frustrierte Aufwendung“, kann nicht gefolgt werden.

Ausgangspunkt jeder Schadensberechnung ist die Differenzhypothese (BGHZ 99, 182, 196). Danach ist die Herbeiführung des Unfallereignisses für Aufwendungen nicht ursächlich, wenn sie der Klägerin auch ohne diese bereits vorher entstanden sind. Frustrierte Aufwendungen sind solche, die bereits vor dem schädigenden Ereignis getätigt worden sind und deren Gebrauchswert objektiv auch nach dem schädigenden Ereignis fortbesteht, so dass ausgehend von der Differenzhypothese eine Vermögensverschlechterung bei dem Anspruchsteller nicht zu ermitteln ist. Inwieweit solche frustrierten Aufwendungen erstattungsfähig sind, wird in der Rechtsprechung und der Literatur unterschiedlich gehandhabt. Überwiegend wird in der Rechtsprechung ein Ausgleich über den immateriellen Schaden im Rahmen des Schmerzensgeldes nach Billigkeitserwägungen vorgenommen (so unter anderem auch LG Bremen, Urt. v. 13.5.2013, Az. 7 O 1759/12). Einen anderen Lösungsansatz verfolgt das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Urt. v. 5.2.1998 – 27 U 161-97, NJW 1998, 2292), das einen Vermögensschaden dann annimmt, wenn der Verletzte ein bestimmtes Lebensziel bereits konkret ergriffen und zu dessen Erreichung endgültige Aufwendungen gemacht hat (wie bei einem Flug oder einem Theaterbesuch, der infolge der Schädigung nicht mehr wahrgenommen werden könne). Ein Schaden bestünde lediglich in Fällen nicht, in denen die allgemeine (im Sinne von langfristige) Möglichkeit des Lebensgenusses anhand der vorhandenen Vermögensgüter infolge der Störung des subjektiven Bereichs herabgesetzt wird, wie z.B. beim Besitz eines Wochenendhauses, eines Tennisplatzes oder einer Jagd (BGHZ 55, 146, 152). Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Literatur (vgl. die Nachw. bei Palandt-Heinrichs, Vorb. § 249 Rn 33) den Ersatz frustrierter Aufwendungen grundsätzlich ablehnt (so in BGHZ 55, 146 für die Aufwendungen einer Jagdpacht, in BGHZ 71, 234 für eine Eigentumswohnung und in BGHZ 99, 182 für die Anmietung eines Vortragssaales für eine ideelle Veranstaltung). Nach hiesiger Auffassung kommt es auf die Frage, inwieweit frustrierte Aufwendungen ersatzfähig sind, jedoch nicht an. Denn die vorliegenden der Klägerin entstandenen Stornokosten sind wegen und nach dem schädigenden Ereignis entstanden und stellen damit keine frustrierten Aufwendungen dar. Daher lässt sich auch nach der Differenzhypothese ein Schaden nachvollziehen: Vor der unfallbedingten Stornierung steht den Reisekosten der objektive Wert der Reise gegenüber; nach der unfallbedingten Stornierung sind lediglich die Stornokosten ohne Gegenwert im Vermögen der Geschädigten vorhanden, die sich daher als Vermögensverschlechterung darstellen (so auch: LG Hannover Urt. v. 9.6.2016 – 4 S 36/15, BeckRS 2016, 138753 Rn 29–35, beck-online). Darauf dass es vorliegend glücklicherweise nicht zu einer Stornierung wegen einer Verletzung der Klägerin, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass der Hund der Klägerin nicht mehr den Vorschriften entspre-

chend transportsicher transportiert werden konnte, kommt es nicht an. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, dass sie sich nach einem Mietwagen mit entsprechender Vorrichtung erkundigt habe, es in der Kürze der Zeit aber nicht möglich gewesen sei; ein solches Fahrzeug anzumieten. Daher war auch die durch das Unfallereignis verursachte fehlende Transportmöglichkeit des Hundes ursächlich für die Stornierung des Urlaubs und damit für die dadurch entstandenen Kosten. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Klägerin aufgrund des Unfalls auch ein materieller Schaden in der Form entstanden ist, dass sie den geplanten Urlaub mit ihrem Hund nicht durchführen konnte und hierfür eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 zahlen musste.

Mithin war die Klageforderung vollumfänglich zuzusprechen.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 ZPO; die über die Vollstreckbarkeit auf 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg